

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Wirtschaftspolitik
(21. Ausschuß)
über den von den Abgeordneten Naegel, Stücklen,
Dr. Atzenroth, Dr. Elbrächter und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Industrie-
und Handelskammern
- Drucksache 1964 -

A. Bericht des Abgeordneten Leonhard^{*)}

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf - Drucksache 1964 - in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung und Vereinheitlichung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ anzunehmen.

Bonn, den 9. Mai 1956

Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik	
Naegel	Leonhard
Vorsitzender	Berichterstatter

^{*)} folgt unter zu Drucksache 2380

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern - Drucksache 1964 - mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaftspolitik (21. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
über die Industrie- und Handelskammern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für Förderung der *Industrie, des Handels und des anderen Gewerbes* zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbe- oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern *sind befugt* Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbe- oder Betriebe dienen, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung zu treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen.

(4) Die Industrie- und Handelskammern sind *verpflichtet, die ihnen* durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben zu *erfüllen*.

(5) Zum Aufgabenkreis der Industrie- und Handelskammern gehören nicht die Aufgaben, welche von den Organisationen des Handwerks nach Maßgabe der Handwerksordnung vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S.1411) wahrgenommen werden.

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
**zur Bereinigung und Vereinheitlichung
des Rechts der
Industrie- und Handelskammern**

§ 1

(1) Die Industrie und Handelskammern haben die Aufgabe, das Gesamtinteresse der Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für **die Förderung der gewerblichen Wirtschaft** zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbe- oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbe- oder Betriebe dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, **soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.**

(4) **Weitere Aufgaben können den** Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) **unverändert**

(6) **Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.**

§ 2

(1) **unverändert**

eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich ein Handwerk betreiben, nur soweit sie in das Handelsregister eingetragen worden sind.

§3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammerzugehörigen aufgebracht. Die Beiträge werden als Umlagen auf der Grundlage der *staatlich veranlagten* Gewerbesteuer sowie als einheitliche Grundbeiträge erhoben; *die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnungen Bestimmungen über die Mitteilung der hierfür erforderlichen Unterlagen durch die Steuerbehörden an die Industrie- und Handelskammern.* Artikel 3 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. 1 S.106) *bleibt unberührt.*

(3) *Nicht in das Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende* sind von der Umlage befreit; die Leistung ihres Grundbeitrages ist freiwillig.

(4) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von *solchen* Kammerzugehörigen erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben.

(6) Sonderbeiträge gemäß Absatz 4 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren nach Absatz 5 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In *den* Beitragsordnungen *und* in der Gebüh-

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder ein Handwerk betreiben, nur soweit sie in das Handelsregister eingetragen worden sind.

§ 3

(1) *u n v e r ä n d e r t*

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, **nach Maßgabe des Haushaltsplans** durch Beiträge der Kammerzugehörigen **gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Haushaltsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung** der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(2a) Die Beiträge werden als Umlagen auf der Grundlage der festgesetzten Gewerbesteuermaßbeträge sowie als einheitliche Grundbeiträge erhoben. Kammerzugehörige, welche unter das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 106) fallen, sind - unbeschadet Artikel 3 dieses Gesetzes - nicht beitragspflichtig.

(3) Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, sind von der Umlage befreit; der Grundbeitrag darf für sie die Hälfte des Grundbeitrages der anderen Kammerzugehörigen nicht übersteigen. Das Weitere regelt die Beitragsordnung. Durch Landesrecht kann ein Höchstbeitrag für die in Satz 1 erster Halbsatz genannten Personen festgesetzt werden.

(4) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebranche erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) *u n v e r ä n d e r t*

(6) Sonderbeiträge gemäß Absatz 4 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren nach Absatz 5 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der

renordnung ist *die* Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu regeln.

(7) Hinsichtlich der Beiträge (*Absatz 2 und Absatz 4*) und der Gebühren sind

für die Verjährung

die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen,

für die Einziehung und Beitreibung

die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Die Länder können Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend regeln.

§4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

die Satzung,
die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
die Feststellung des Haushaltsplans sowie
die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge nach § 3 Abs. 2 und 4.

Die Satzung soll Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen enthalten. In der Satzung müssen Beitragspflicht und Wahlrecht nicht rechtsfähiger Personenmehrheiten geregelt werden.

§5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Wahlrecht ausüben berechtigt sind, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder *die Stellung eines* gesetzlichen Vertreters einer kammerzugehörigen juristischen Person *oder* Handelsgesellschaft *haben*.

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts *und* die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung. In dieser kann bestimmt werden, daß in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen wählbar sind.

Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlaß und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu regeln.

(7) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge und der Gebühren sind

für die Verjährung

die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen,

für die Einziehung und Beitreibung

die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Haushaltsplans sowie
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung.

§ 5

(1) *u n v e r ä n d e r t*

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht ausüben berechtigt sind, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muß Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammer-

§6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§8

(1) Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind sie umzubilden. Die Umbildung erfolgt dadurch, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung von der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Vollversammlung (Beirat) beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie ist unter gleichzeitiger Verleihung der Körperschaftsrechte zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Industrie- und Handelskammern, welche der Umbildung gemäß Absatz 1 unterliegen, sind aufgelöst:

- a) sofern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß über ihre Umbildung (Absatz 1 Satz 2) nicht gefaßt ist, mit Ablauf dieser Frist,
- b) sofern die Umbildung durch Beschluß abgelehnt wird, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses,
- c) sofern die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 3 versagt wird, mit der Unanfechtbarkeit des Versagungsbescheides.

Im Falle der Auflösung findet eine Abwicklung nach den bisher hierfür geltenden Vorschriften statt; die Regierung des Landes in dessen Gebiet sich die aufgelöste Industrie- und Handelskammer befindet trifft durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zuteilung des Bezirkes dieser Industrie- und Handelskammer zu dem Bezirk einer oder mehrerer nicht der Auflösung unterliegenden Industrie- und Handelskammern.

§9

Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach der Umbildung (§ 8) Neuwahlen auf Grund dieses Gesetzes durchzuführen. Bis dahin bleiben die bei Inkrafttreten

bezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§8

(1) Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem ~ 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind sie umzubilden. Die Umbildung erfolgt dadurch, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung von der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Vollversammlung (Beirat) beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde: die Genehmigung ist unter gleichzeitiger Verleihung der Körperschaftsrechte zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Industrie- und Handelskammern, welche der Umbildung gemäß Absatz 1 unterliegen, dürfen

1. sofern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß über ihre Umbildung (Absatz 1 Satz 2) nicht gefaßt ist, mit Ablauf dieser Frist,
2. sofern die Umbildung durch Beschluß abgelehnt wird, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses,
3. sofern die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 3 versagt wird, mit der Unanfechtbarkeit des Versagungsbescheides

ihre bisherige Bezeichnung nicht mehr führen und die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer nicht mehr wahrnehmen.

§ 9

u n v e r ä n d e r t

dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder derjenigen Organe, welche der Vollversammlung (§ 4) und dem Präsidium (§ 6 Abs. 1) entsprechen, im Amt.

§ 10

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften halten.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung sowie über einen Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, der 10 vom Hundert der Gewerbesteuermeßbeträge übersteigt, bedürfen der Genehmigung.

(3) Bestimmungen des Reichsrechts, des Bundesrechts oder des Landesrechts die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere finden *das Beiträge-Gesetz* vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. 1 S.235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung. Soweit durch Landesrecht die Industrie- und Handelskammern verpflichtet sind ihre Haushaltsrechnung einer durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung bestimmten Stelle zur Prüfung vorzulegen, kann die Landesregierung eine zu diesem Zwecke von den Industrie- und Handelskammern gebildete Prüfungsstelle hierfür bestimmen.

§ 11

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 10

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung halten.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie über einen Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, der 10 vom Hundert der Gewerbesteuermeßbeträge übersteigt, bedürfen der Genehmigung.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

§ 10a

Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie und Handelskammern,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 10 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß §10 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 7),
7. die Grundsätze über die Rechnungslegung und die Prüfung der Jahresrechnung,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels.

§ 11

Entwurf

unverändert § 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952
(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 12

unverändert

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.